

Dienstordnung der Sicherheitsdirektion¹

Vom 23. Oktober 1984

GS 28.710

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 8 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 6. Juni 1983² und § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983³ zum Verwaltungsorganisationsgesetz, beschliesst:⁴

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

In den Geschäftsbereich der Sicherheitsdirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:⁵

- a. im Bereich des Justizwesens:
 1. juristische Vorbereitung der Gesetzgebung,
 2. Begutachtung der vom Regierungsrat zugewiesenen Rechtsfragen,
 3. Massnahmen staatsrechtlicher Natur im Verkehr mit anderen Kantonen, dem Bund oder dem Ausland,
 4. Aufsicht über die Erbschafts-, Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter sowie über das Notariatswesen und das Handels- und Güterrechtsregister⁶;
 - 5.⁷ Kindes- und Erwachsenenschutz,
 - 6.⁸ administrative und organisatorische Aufsicht über die Staatsanwaltschaft,
 7. Aufsicht über die Stiftungen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
 - 8.⁹ Bürgerrechtswesen,
 - 9.¹⁰ Aufsicht über den Datenschutz;

1 Fassung vom 27. Mai 2008 (GS 36.663), in Kraft seit 1. Juli 2008.

2 GS 28.436, SGS 140

3 GS 28.448, SGS 140.1

4 Fassung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

5 Fassung vom 27. Mai 2008 (GS 36.663), in Kraft seit 1. Juli 2008.

6 Fassung vom 26. Januar 1999 (GS 33.584), in Kraft seit 1. Februar 1999.

7 Fassung vom 4. Dezember 2012 (wg. GS 37.1145), in Kraft seit 1. Januar 2013.

8 Fassung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

9 Fassung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

10 Ergänzung vom 13. August 1991 (GS 30.639), in Kraft seit 1. Januar 1992.

- 10.¹ Zivilstandswesen
- 11.² Integrationsfragen
- 12.³ Kinderschutz- und Familienfragen.
- b.⁴ im Bereich des Polizeiwesens:
 1. Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei,
 2. Verfügung über die Polizei Basel-Landschaft,
 3. Motorfahrzeugkontrolle,
 4. kantonale Koordinationsstelle Strafregister,
 5. Straf- und Massnahmenvollzug sowie Bewährungshilfe,
 6. Gefängniswesen,
 7. Begutachtung von Begnadigungsgesuchen zu Handen der Begnadigungsinstanz,
 8. Opferhilfe,
 9. Frauenhaus,
 10. Klärung und Regelung der Anwesenheitsberechtigung von ausländischen Personen,
 11. Ausweisschriften für Schweizerbürgerinnen und -bürger (Pässe und Identitätskarten),
 12. Bewilligungen, Vollzug und Aufsicht im Bereich des Reisengewerbes,
 13. Bewilligungen, Vollzug und Aufsicht im Bereich des Gastgewerbes und des Alkoholverkaufs,
 - 14.⁵ Bewilligungen, Vollzug und Aufsicht im Bereich des Sammlungswesens, der Spielautomaten, der Geschicklichkeitsspiele und der Unterhaltungsspiele (Tombola, Lottospiele, andere Unterhaltungsspiele, Totalisatorwetten);
 15. Aufsicht über das Filmwesen,
 16. Verwaltung des Lotteriefonds,
 17. Vollzug zivil- und verwaltungsrechtlicher Entscheide.
- c.⁶ im Bereich des Militärwesens und des Bevölkerungsschutzes:
 1. Vollzug der Militärgesetzgebung und der Verfügungen des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
 2. Vollzug des Gesetzes über Beiträge an Schiessanlagen,
 3. Vollzug der Vorschriften über den Wehrpflichtersatz,
 4. Aufsicht über das Schiesswesen ausser Dienst und Ernennung der kantonalen Schiesskommission,

1 Ergänzung vom 26. Januar 1999 (GS 33.584), in Kraft seit 1. Februar 1999.

2 Ergänzung vom 29. Mai 2007 (GS 36.125), in Kraft seit 1. August 2007.

3 Ergänzung vom 27. Mai 2008 (GS 36.663), in Kraft seit 1. Juli 2008.

4 Fassung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

5 Fassung vom 15. Juni 2010 (GS 37.165), in Kraft seit 1. Juli 2010.

6 Fassung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

- 5.⁷ Aufsicht über den Waffenplatz Liestal,
6. Vollzug der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz,
7. Leitung und Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Kantonalen Krisenstabes,
8. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Schadenplatzkommandos.

§ 2 Dienststellen

^{1 2} Die Direktion umfasst folgende Dienststellen:

- a. Generalsekretariat,
- b. Amt für Migration,
- c. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz,
- d.³ Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof
- e. Bezirksschreibereien (6),
- f. Jugendanwaltschaft,
- g. Motorfahrzeugkontrolle,
- h. Polizei Basel-Landschaft,
- i. Rechtsdienst des Regierungsrates,
- k. Staatsanwaltschaft.

² Die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel ist der Direktion administrativ zugeordnet.⁴

³ ...⁵

§ 2a⁶ Bereiche

¹ Die Dienststellen sind folgenden Bereichen zugeordnet:

- a. Bereich Generalsekretariat: umfassend das Generalsekretariat und die Motorfahrzeugprüfstation beider Basel,
- b. Bereich Polizei: umfassend die Polizei Basel-Landschaft,
- c. Bereich Sicherheit 1: umfassend das Amt für Migration, das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und die Motorfahrzeugkontrolle
- d. Bereich Sicherheit 2: umfassend die Jugendanwaltschaft, das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof und die Staatsanwaltschaft,
- e. Bereich Zivilrecht: umfassend die Bezirksschreiberei Arlesheim, die Bezirksschreiberei Binningen, die Bezirksschreiberei Laufen, die Bezirksschreiberei Liestal, die Bezirksschreiberei Sissach und die Bezirksschreiberei Waldenburg.

¹ Fassung vom 27. Mai 2008 (GS 36.663), in Kraft seit 1. Juli 2008.

² Fassung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

³ Fassung vom 23. Oktober 2007 (GS 36.329), rückwirkend in Kraft seit 1. Oktober 2007.

⁴ Fassung vom 13. Dezember 1988 (GS 29.794), in Kraft seit 1. Januar 1989.

⁵ Aufgehoben am 23. Oktober 2007 (GS 36.329), rückwirkend ab 1. Oktober 2007.

⁶ Ergänzung vom 23. Oktober 2007 (GS 36.329), rückwirkend in Kraft seit 1. Oktober 2007.

² Der Rechtsdienst des Regierungsrates ist keinem Bereich zugeordnet.

§ 3¹ Direktionsvorsteherin oder Direktionsvorsteher

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher erlässt die Pflichtenhefte für die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter und regelt deren Stellvertretung.

² Sie oder er oder die Generalsekretärin oder der Generalsekretär als Beauftragte/er überweist den Bereichen die in ihren Geschäftsbereich fallenden Aufgaben.

§ 3a² Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter

¹ Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter führen als Beauftragte der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers ihren Bereich in betrieblicher, fachlicher, finanzieller und personeller Hinsicht.

² Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind zugleich Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter.

§ 3b³ Geschäftsleitung

¹ Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bildet zusammen mit den Bereichsleiterinnen und Bereichsleitern die Geschäftsleitung der Direktion.

² Die Geschäftsleitung steht unter dem Vorsitz der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers.

³ Die Geschäftsleitung berät und unterstützt die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben, insbesondere bei Geschäften des Regierungsrats und der Direktion von strategisch politischer Bedeutung.

§ 4 Befugnisse der Dienststellen

¹ Die Befugnis der Dienststellen, Verfügungen zu erlassen, richtet sich nach der Gesetzgebung und den Vorschriften dieser Verordnung (§ 8 Verwaltungsorganisationsgesetz).

² Die Befugnis der Abteilungen und Ressorts, Verfügungen zu erlassen, richtet sich nach der Gesetzgebung. Soweit ihre Abteilungen und Ressorts von der Dienststelle mit der selbständigen Erledigung von Aufgaben beauftragt sind, erlassen und unterzeichnen sie die Verfügungen im Namen der Dienststellen.

³ Die Dienststelle, welche die Verfügung erlassen hat, stellt die Rechtskraftbescheinigung gemäss § 30 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung vom 30. November 2004⁴ zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (Vo VwVG BL) aus.⁵

1 Fassung vom 23. Oktober 2007 (GS 36.329), rückwirkend in Kraft seit 1. Oktober 2007.

2 Ergänzung vom 23. Oktober 2007 (GS 36.329), rückwirkend in Kraft seit 1. Oktober 2007.

3 Ergänzung vom 23. Oktober 2007 (GS 36.329), rückwirkend in Kraft seit 1. Oktober 2007.

4 GS 35.327, SGS 175.11

5 Ergänzung vom 27. Mai 2008 (GS 36.663), in Kraft seit 1. Juli 2008.

§ 5¹ **Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter**

¹ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter unterzeichnet die Verfügungen im Namen der Dienststelle.

² Sie oder er kann die Unterschriftsberechtigung an Mitarbeitende delegieren, unter Vorbehalt von § 4 Absatz 2 zweiter Satz

³ Sie oder er erlässt die Pflichtenhefte für die Abteilungs- und Ressortleiterinnen und -leiter.

⁴ Die Delegation der Unterschriftenberechtigung und die Pflichtenhefte bedürfen der Genehmigung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers.

§ 5a² **Direktionskonferenz**

¹ Zur Koordination der Aufgaben der Direktion und zum Informationsaustausch finden unter der Leitung der Direktionsvorsteherin oder des Direktionsvorstehers Direktionskonferenzen statt.

² An den Direktionskonferenzen nehmen die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter teil. Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher kann weitere Personen einladen.

B. **Organisation und Befugnisse der Dienststellen**

§ 6³ **Generalsekretariat**

Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Generalsekretariats richten sich nach der Dienstordnung des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion⁴.

§§ 7–9⁵

§ 10⁶ **Amt für Militär und Bevölkerungsschutz**

Die Organisation, Aufgaben und Befugnisse des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz richten sich nach der Dienstordnung des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz.

§ 11⁷ **Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof**

¹ Das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof ist zuständig für den Vollzug von Massnahmen gemäss Artikeln 100^{bis}, 93^{bis} Absatz 2 und 95 Absatz 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

² Für die Organisation des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof

1 Fassung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

2 Fassung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

3 Fassung vom 27. Mai 2008 (GS 36.663), in Kraft seit 1. Juli 2008.

4 GS 33.1454, SGS 145.12

5 Aufgehoben am 7. Januar 1986 (GS 29.188), mit Wirkung ab 1. Januar 1986.

6 Fassung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

7 Fassung vom 23. Oktober 2007 (GS 36.329), rückwirkend in Kraft seit 1. Oktober 2007.

gilt die Verordnung vom 1. Juni 1993¹ über das Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof.²

§ 12 Bezirksschreibereien

¹ Die Bezirksschreibereien haben die Befugnisse, die ihnen die Gesetzgebung überträgt, namentlich in folgenden Bereichen:

- a. Notariatswesen,
- b. Grundbuchführung,
- c. Verschreibungsprotokoll für Viehverpfändungen,
- d. Eigentumsvorbehaltsregister,
- e. Betreibungs- und Konkurswesen,
- f.³ Erbschaftswesen,
- g.⁴ Öffentliche Grundstücksversteigerungen.

² Sie umfassen folgende Abteilungen:

- a. Grundbuchamt,
- b. Erbschaftsamt,
- c. Betreibungsamt,
- d. Konkursamt.

³ Die Bezirksschreiberei Liestal führt das Schiffsregister.

^{4 5} Der Bezirksschreiberei Arlesheim sind überdies zugeordnet:

- a. die Zivilrechtsabteilung 1, bestehend aus den Ressorts:
 1. Adoptionen und Namensänderungen
 2. Bürgerrechtswesen
 - 3.⁶ Kindes- und Erwachsenenschutz
 3. Kantonales Vormundschaftsamt und Amtsvormundschaften
 4. Zivilstandswesen, einschliesslich Zivilstandsämter
 5. ...⁷
- b. die Zivilrechtsabteilung 2, bestehend aus den Ressorts:
 1. Handelsregisteramt
 2. ...⁸

§ 12a⁹ Selbständige Aufgabenerledigung durch Zivilrechtsabteilungen 1 und 2

Der Bezirksschreiberei Arlesheim werden die folgenden Aufgaben der Sicher-

¹ GS 31.246, SGS 266.11

² Fassung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

³ Fassung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁴ Ergänzung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

⁵ Ergänzung vom 23. Oktober 2007 (GS 36.329), rückwirkend in Kraft seit 1. Oktober 2007.

⁶ Fassung vom 4. Dezember 2012 (wg. GS 37.1145), in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁷ Aufgehoben am 27. Mai 2008 (GS 36.663), mit Wirkung ab 1. Juli 2008.

⁸ Aufgehoben am 17. Januar 2012 (GS 37.815), rückwirkend ab 1. Januar 2012.

⁹ Ergänzung vom 23. Oktober 2007 (GS 36.329), rückwirkend in Kraft seit 1. Oktober 2007.

heitsdirektion zur selbständigen Erledigung übertragen:¹

- a. Im Bereich Zivilrechtsabteilung 1
 1. Bewilligungen von Adoptionen
 2. Auskunftersuchen von Adoptivkindern
 3. Verfügungen im Bereich des Pflegekinderwesens
 4. Bewilligungen von Namensänderungen
 5. und 6. ...²
 7. Von Amtes wegen zu erhebende Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft
 8. Verfügungen und Entscheide im Bereich des Zivilstandswesens gemäss Dekret vom 12. März 1998³ über das Zivilstandswesen
 9. Verfügungen im Bereich des Erwerbs und Verlusts des Bürgerrechts gemäss Bürgerrechtsgesetz vom 21. Januar 1993⁴
- b.⁵ Im Bereich Zivilrechtsabteilung 2: Verfügungen betreffend die Führung des Handelsregisters

§ 12b⁶ Selbständige Aufgabenerledigung durch die Bereichsleitung Zivilrecht

Der Bereichsleitung Zivilrecht werden die folgenden Aufgaben der Sicherheitsdirektion zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Bewilligung betreffend Verlängerung der Deliberationsfrist gemäss Artikel 587 Absatz 2 ZGB⁷.
2. Prüfung von Bewilligungen betreffend das bäuerliche Bodenrecht und Verfügung über den allfälligen Beschwerdeverzicht.
3. Prüfung von Bewilligungen betreffend Grundstückserwerb durch Personen im Ausland und Verfügung über den allfälligen Beschwerdeverzicht.
4. Weisungen über die Amtsführung der Bezirksschreibereien (Notariate, Grundbuchämter, Erbschaftsämter, Betreibungs- und Konkursämter) sowie der privaten Notariate.
5. Genehmigung von Amtsstempeln und Amtssiegeln der privaten Notarinnen und Notare sowie Veranlassung deren Herstellung.

§ 13⁸ Amt für Migration

¹ Das Amt für Migration hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm die Gesetzgebung beim Vollzug der Bundesvorschriften über das Ausländer- und Asylwesen überträgt.

1 Fassung vom 27. Mai 2008 (GS 36.663), in Kraft seit 1. Juli 2008.

2 Aufgehoben am 4. Dezember 2012 (wg. GS 37.1145), mit Wirkung ab 1. Januar 2013.

3 GS 33.140, SGS 211.1A

4 GS 31.262, SGS 110

5 Fassung vom 17. Januar 2012 (GS 37.815), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 2012.

6 Ergänzung vom 8. November 2011 (GS 37.684), in Kraft seit 1. Januar 2012.

7 SR 210

8 Fassung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Es umfasst folgende Abteilungen:

- a. Bewilligte Aufenthalte,
- b. Asylbereich / Ungeregelte Aufenthalte,
- c. Zentrale Dienste.

§ 14¹ Jugendanwaltschaft

¹ Die Jugendanwaltschaft hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr die Gesetzgebung im Bereich der Jugendstrafrechtspflege überträgt.

² Sie besteht aus der leitenden Jugendanwältin oder dem leitenden Jugendanwalt, den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten, den Untersuchungsbeauftragten, den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und dem Sekretariat.²

§ 15³ Polizei Basel-Landschaft

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Polizei Basel-Landschaft richten sich nach der Polizei- und Strafprozessgesetzgebung.

² Die Polizei Basel-Landschaft gliedert sich wie folgt:

- a. Leitung (Polizeikommandantin oder Polizeikommandant),
- b. Hauptabteilung Sicherheit und Ordnung,
- c. Hauptabteilung Kriminalitätsbekämpfung,
- d. Hauptabteilung Verkehrssicherheit,
- e. Support,
- f. Human Resources.

³ Die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter bezeichnet seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter.

§ 16⁴

§ 17 Motorfahrzeugkontrolle

¹ Die Motorfahrzeugkontrolle hat die Befugnisse, die ihr die Gesetzgebung beim Vollzug der Bundesvorschriften über den Strassenverkehr und der Vorschriften über die Verkehrsabgaben überträgt.

^{2 5} Sie umfasst folgende Bereiche:

- a. Dienste,
- b. Kassen- und Rechnungswesen,
- c. Fahrzeugvorführungen,
- d. Schilderwesen,
- e. Führerausweise,

¹ Fassung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

² Fassung vom 8. November 2011 (GS 37.684), in Kraft seit 1. Januar 2012.

³ Fassung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

⁴ Aufgehoben am 17. Dezember 2002 (GS 34.760), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

⁵ Fassung vom 17. Dezember 2002 (GS 34.760), in Kraft seit 1. Januar 2003.

- f. Lernfahrausweise,
- g. Fahrzeuge.

§ 18¹ Rechtsdienst des Regierungsrats

¹ Aufgaben des Rechtsdienstes des Regierungsrats sind insbesondere:

- a. die Beschwerdeinstruktion im Rahmen der Vorbereitung von Beschwerdeentscheiden des Regierungsrats, soweit diese Aufgabe nicht von der sachlich zuständigen Direktion wahrgenommen wird;
- b. die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechtserlassen;
- c. die Ausarbeitung von juristischen Gutachten und Mitberichten zu Händen des Landrates, des Regierungsrats und der Direktionen;
- d. die Ausarbeitung von Rechtsschriften an das Kantonsgericht und an die Bundesbehörden in verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verfahren sowie die Vertretung des Regierungsrats und des Landrats vor dem Kantonsgericht in solchen Verfahren, soweit diese Aufgaben nicht von der sachlich zuständigen Dienststelle oder Direktion wahrgenommen werden.

² Der Landrat, der Regierungsrat und die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher können dem Rechtsdienst weitere Aufgaben rechtlicher Natur übertragen.

³ Die Sekretariatsarbeiten für den Rechtsdienst des Regierungsrats besorgt das Sekretariat des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion.

§ 19²

§ 19a³ Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft richten sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴ sowie dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung⁵.

§ 19b⁶ Administrative Zuordnung sowie Leitung

¹ Die Staatsanwaltschaft ist administrativ und organisatorisch der Sicherheitsdirektion zugeordnet.

² Sie wird von der Ersten Staatsanwältin oder vom Ersten Staatsanwalt personell, betrieblich und fachlich geleitet.

§ 19c⁷ Stellvertretung

Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher bezeichnet auf Antrag der

1 Fassung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

2 Aufgehoben am 4. Juni 2013 (GS 38.138), mit Wirkung ab 1. Juli 2013.

3 Ergänzung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

4 SR 312.0

5 GS 37.85, SGS 250

6 Ergänzung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

7 Ergänzung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte.

§ 19d¹ Organisation

Die Staatsanwaltschaft gliedert sich wie folgt:

- a. Leitung,
- b. Hauptabteilung Arlesheim,
- c. Hauptabteilung Laufen,
- d. Hauptabteilung Liestal,
- e. Hauptabteilung Sissach,
- f. Hauptabteilung Waldenburg,
- g. Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK).

§ 19e² Geschäftsleitung

¹ Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsleitung richten sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung³.

² Die Geschäftsleitung wird von der Ersten Staatsanwältin oder dem Ersten Staatsanwalt geleitet.

§ 19f⁴ Örtliche Zuständigkeit

¹ Jede Hauptabteilung ist grundsätzlich für die Verfolgung der in ihrem Bezirk begangenen Delikte zuständig, unter Vorbehalt von § 19h Absatz 3.

² Die Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK) ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

³ Das Ressort Geschwindigkeitskontrollen der Hauptabteilung Sissach ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig.

§ 19g⁵ Sachliche Zuständigkeit

¹ Die sachliche Zuständigkeit der Hauptabteilungen erstreckt sich über alle Delikte des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁶, des kantonalen Übertretungsstrafrechts sowie des Nebenstrafrechts.

² Für die Verfolgung von Straftaten in den Bereichen Wirtschaftskriminalität und Organisierte Kriminalität ist die Hauptabteilung Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OK/WK) zuständig.

1 Ergänzung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

2 Ergänzung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

3 GS 37.85, SGS 250

4 Ergänzung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

5 Ergänzung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

6 SR 311.0

- a. Als Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität gelten insbesondere Verbrechen und Vergehen, die auf dem Gebiet des kaufmännischen Verkehrs begangen worden sind und
 1. denen umfangreiche, komplizierte oder schwerwiegende Vorgänge zu Grunde liegen oder
 2. deren Untersuchung besondere wirtschaftliche oder buchhalterische Kenntnisse erfordert.
 - b. Als Straftaten im Bereich der Organisierten Kriminalität gelten - unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Bundesanwaltschaft -
 1. Straftaten, die typischerweise dem organisierten Verbrechen zugeordnet werden können, namentlich umfangreiche Betäubungsmittelverfahren sowie
 2. Verfahren, in denen eine verdeckte Ermittlung angeordnet wird.
- ³ Für Geschwindigkeitskontrollen ist ausschliesslich die Hauptabteilung Sissach zuständig.

§ 19h¹ Interne Zuständigkeiten

¹ Die Hauptabteilungen verständigen sich im Einzelfall direkt über die Zuständigkeit für die Durchführung eines Verfahrens.

² Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt endgültig.

³ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann jederzeit Strafverfahren abweichend von der in dieser Verordnung festgelegten örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit einer Hauptabteilung oder einer bestimmten Staatsanwältin oder einem bestimmten Staatsanwalt zuweisen oder zur eigenen Bearbeitung an sich ziehen.

§ 19i² Erlass von Strafbefehlen

¹ Der Erlass eines Strafbefehls obliegt den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann Untersuchungsbeauftragten oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern die Bewilligung erteilen, unter der Verantwortung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts Strafbefehle in Übertretungsstrafsachen zu erlassen.

§ 20³

1 Ergänzung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

2 Ergänzung vom 4. Juni 2013 (GS 38.138), in Kraft seit 1. Juli 2013.

3 Aufgehoben am 17. Dezember 2002 (GS 34.760), mit Wirkung ab 1. Januar 2003.

C. Schlussbestimmungen

§ 21 Änderungen bisherigen Rechts

¹ Die Regierungsratsverordnung über die Dienstordnung der Militärverwaltung vom 19. September 1978¹ wird wie folgt geändert: ...²

² Die Regierungsratsverordnung über die Organisation der Kantonspolizei vom 10. Dezember 1974³ wird wie folgt geändert: ...⁴

§ 22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 1984 in Kraft.

1 SGS 145.51, GS 26.779

2 GS 28.717, SGS

3 SGS 145.31, GS 25.671

4 GS 28.717

Vademekum

Erlasstitel	Dienstordnung der Sicherheitsdirektion
SGS-Nr.	145.11
GS-Nr.	28.710
Erlass-Datum	23. Oktober 1984
In Kraft seit	1. November 1984
Inkrafttreten der letzten Änderung	1. Juli 2013

> Übersicht Systematische Gesetzessammlung BL: <http://www.bl.ch/lex>